

FÖJ-ABC für FÖJ- Teilnehmende 2014/2015 oder: Was ich im FÖJ wissen muss!

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des FÖJ

Mit diesem ABC möchten wir als Träger des FÖJ Teilnehmende, Eltern und Einsatzstellen mit wichtigen Informationen rund um das FÖJ versorgen.

Wir setzen diese Informationen während des FÖJ als bekannt voraus!

Fragen zum ABC können jederzeit an uns als MitarbeiterInnen der FÖJ-Betreuungsstelle gerichtet werden.

Für Vorschläge, was noch ins FÖJ-ABC aufgenommen werden sollte, sind wir offen.

Zur Benutzung: Mit * gekennzeichnete Begriffe werden unter dem Begriff im FÖJ-ABC behandelt. Die **fett-geschriebenen** Passagen sind ganz besonders wichtige Informationen. Wenn im Text von „**uns**“ gesprochen wird, ist immer die FÖJ-Betreuungsstelle auf dem Koppelsberg gemeint.

Weitere Informationen zum FÖJ finden sich im FÖJ-Gesetz, in der FÖJ-Konzeption, in der FÖJ-Seminarkonzeption (diese Papiere liegen in Deiner Einsatzstelle vor) und in unserer Post, die Du im Laufe des Jahres erhalten wirst. Wir bitten Dich, diese immer aufmerksam zu lesen!

A

Anleitung

Die Einsatzstelle stellt eine/einen fachliche/n Betreuer/in. Darüber hinaus hast Du eine persönliche Betreuungsperson, die über fachliche Fragen hinaus für Dich da ist.

Anmeldung

Die Anmeldung beim zuständigen **Einwohnermeldeamt** Deines neuen Wohnortes als 1. Wohnsitz innerhalb der 1. Woche nach Wohnortwechsel ist unbedingt erforderlich, besonders unter dem Aspekt, dass Du Wohngeld beantragen willst!

Ausländische Teilnehmende von außerhalb der EU müssen sich zudem schnellstmöglich bei der zuständigen Ausländerbehörde melden.

Teilnehmende in ausländischen Einsatzstellen klären mit ihrer Einsatzstelle, wo sie sich melden müssen.

Ansprechpartner beim FÖJ

Wenn Du Fragen oder Probleme hast, kannst Du uns zu unseren **Kernsprechzeiten Mo-Fr 8.30 – 12.00 h und 14.00 – 16.00 h** anrufen.

Du erreichst uns unter folgenden Anschlüssen:

Projektleiterin Birgitt Fitschen	04522-507 – 185	fitschen@oeko-jahr.de
Personal /Sekretariat Stefanie Daniel	– 180	daniel@oeko-jahr.de
Bewerbung/Ausschuss Tina Kieback	– 180	kieback@oeko-jahr.de
Päd. Betreuung Ole Cordruwisch	– 187	cordruwisch@oeko-jahr.de
Päd. Betreuung Ilka Peterson	– 186	peterson@oeko-jahr.de
Päd. Betreuung Anja Schmitt	– 188	schmitt@oeko-jahr.de
Finanzen/EDV Anna Geibel	– 183	geibel@oeko-jahr.de
FAX	– 181	

Außerhalb der Kernsprechzeiten kannst Du uns gerne eine Mitteilung auf den Anrufbeantworter sprechen. Bitte hinterlasse Namen, Telefonnummer und den Grund Deines Anrufes. Wir rufen auf Wunsch gerne zurück.

Arbeitgeber

Die FÖJ-Vereinbarung* wird zwischen Dir, Deiner Einsatzstelle und uns, dem FÖJ-Träger, geschlossen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Unterschrift der Personensorgeberechtigten erforderlich. Arbeitgeberfunktion hat die Einsatzstelle. Einsatzstellen mit Wirtschaftsbereich dürfen FÖJ-Teilnehmende nur mit ihrem und unserem Einverständnis im Wirtschaftsbetrieb einsetzen.

Arbeitskleidung

Dort, wo die Arbeit nicht in Alltagskleidung verrichtet werden kann, haben sich die Einsatzstellen verpflichtet, die Arbeitskleidung zu stellen. In einigen Einsatzstellen wird auch die Reinigung übernommen.

Arbeitslosengeld

Nach dem FÖJ hast Du, bei Ableistung eines FÖJ von vollen 12 Monaten, Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bitte wende Dich an die zuständige Bundesagentur für Arbeit. Hier erfährst Du auch weitere Einzelheiten. Damit Zahlungen ohne Unterbrechung bzw. ohne Abzug laufen, musst Du Dich **sofort nach Abschluss des FÖJ** arbeitsuchend melden.

Arbeitspapiere

Vor **Beginn** des Freiwilligen Ökologischen Jahres musst Du unbedingt folgende Papiere an uns geschickt haben:

1. Bestätigung, dass Du die Stelle annimmst.
2. Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse*.
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung! **Familienversicherung oder private Krankenversicherung sind nicht möglich!**
3. Bankverbindung / Girokonto*: IBAN, BIC und Name der Bank
4. Steuer-ID
5. 1 Passfoto gedruckt oder digital (daniel@oeko-jahr.de)
6. Wenn bereits vorhanden, Kopie des Sozialversicherungsausweises. Wenn Du noch keinen Sozialversicherungsausweis hast, erhältst Du nach einigen Wochen Deinen Ausweis über Deine Krankenkasse. Wir brauchen umgehend eine Kopie, wenn Du den Ausweis erhalten hast!

Ganz wichtig: Nur wenn diese Unterlagen rechtzeitig bei uns vorliegen, d.h. spätestens am 30. Juni 2014, können wir Deine erste Vergütung zum 31. August überweisen!

Arbeitsunfall

Wenn Du einen Unfall in der Einsatzstelle, auf dem Arbeitsweg oder auf den Seminaren hast, ist das ein Arbeitsunfall. Dieser muss der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Du bist über die FÖJ-Betreuungsstelle bei der Berufsgenossenschaft Deiner Einsatzstelle versichert und musst uns und Deine Einsatzstelle sofort von dem Arbeitsunfall unterrichten. Wir werden dann gemeinsam (in der Regel telefonisch) den Unfall-Meldebogen ausfüllen. Auch wenn Du keine gravierenden Verletzungen hast, ist es ratsam, einen Arzt aufzusuchen. Du musst dem Arzt immer mitteilen, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt!

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit im FÖJ beträgt 39 Stunden und wird im Einvernehmen mit der Einsatzstelle und nach den gesetzlichen Regelungen in ihrer zeitlichen Verteilung vereinbart (siehe auch: Überstunden*). Besonderheiten für Jugendliche unter 18 Jahren siehe direkt im **Jugendarbeitsschutzgesetz***.

B

BAföG

Wenn Du nach dem FÖJ studieren oder eine Schule besuchen willst, hast Du in bestimmten Fällen Anspruch auf BAföG (richtet sich nach dem Einkommen Deiner Eltern). Für nähere Informationen wende Dich bitte direkt an die Beratungsstelle Deiner Uni oder Schule.

Berichte

a. Zwischenbericht

Zum 15.01. eines FÖJ bekommen wir und deine Einsatzstelle einen Zwischenbericht (siehe auch Abschlussbericht) von Dir.

b. Abschlussbericht

Zur Beendigung des FÖJ erwarten wir Deinen Abschlussbericht bis zum 31. Juli. Im Abschlussbericht hast Du u.a. Gelegenheit, über Deine Erfahrungen während des FÖJ zu berichten. Wir nehmen Lob und Kritik sehr ernst.

Nach Eingang des Abschlussberichtes erhältst Du eine Abschlussbescheinigung. Deine Einsatzstelle bekommt zeitgleich von Dir eine Ausfertigung des Berichtes. Du kannst den Bericht per E-Mail, **aber bitte auch immer ein gedrucktes Exemplar**, an uns schicken, weil wir mitunter Dateien nicht öffnen können und bei über 100 Teilnehmenden endlos lange drucken...

E-Mail für Berichte: daniel@oeko-jahr.de

Bescheinigungen

Für diverse Ämter (ZVS, Bundesagentur für Arbeit, Kindergeldkasse, Wohngeldamt etc.) brauchst du eine Bescheinigung darüber, dass Du ein FÖJ absolvierst. Diese bekommst Du auf Anfrage von uns zugeschickt. Sie sollte nur in Kopie weitergereicht werden. Sobald Dein Abschlussbericht vorliegt erhältst Du von uns, am Ende des FÖJ, eine **Abschluss-Bescheinigung**. Auf Wunsch auch ein, von Deiner Einsatzstelle für uns vorbereitetes, qualifiziertes Zeugnis*.

Betriebsrat

In einigen Einsatzstellen gibt es einen Betriebs-/Personalrat, der sich um die Belange der KollegInnen kümmert und diese gegenüber dem Arbeitgeber vertritt. Auch dieser kann Ansprechpartner für Dich sein.

Briefkasten

Der Briefkasten an Deiner Wohnung während des FÖJ sollte **sofort** nach Einzug mit Deinem Namensschild versehen werden, damit an Dich adressierte Post auch zugestellt werden kann. Ändert sich Deine Anschrift, informiere uns bitte sofort!

Bürgerschaftliches Engagement

nennt man heute die ehrenamtliche Mitarbeit für die Gesellschaft, aber auch für den Natur- und Umweltschutz. Ein Ziel des FÖJ ist es, dieses Engagement langfristig zu fördern.

F

Fahrtkosten

Einmal im Laufe Deines FÖJ wird Dir eine **Bahncard 2. Klasse (25%)** erstattet. Als FÖJ-TeilnehmerIn (Nachweis erforderlich) hast Du Anspruch auf eine ermäßigte Bahncard-25, diese kostet 41 €. Mit Beginn des FÖJ solltest Du Dir also eine Bahncard besorgen. Die Anschaffungskosten werden je zur Hälfte von der Einsatzstelle und der FÖJ-Betreuungsstelle getragen. Wir erstatten unseren Anteil gegen Vorlage der Bahncard-Kopie. **Fahrtkosten zu FÖJ-Veranstaltungen werden nur in Höhe des Fahrpreises mit Bahncard / öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.** Fahrtkosten zu den Seminaren werden bei den Seminaren gegen Vorlage der Fahrscheine bar ausgezahlt oder können über die FÖJ-Betreuungsstelle sofort nach dem Seminar auf gesondertem Vordruck (siehe auch „Downloads“ unter www.oeko-jahr.de) abgerechnet werden.

Finanzierung

Das FÖJ wird als freiwillige Leistung im Wesentlichen durch Steuermittel des Bundes, des Landes und der Ev.-luth. Kirche im Norden getragen.

Die Einwerbung von zusätzlichen Spendengeldern ist erwünscht.

FÖJ-Ausweis

Für die Dauer Deines FÖJ erhältst Du einen bundeseinheitlichen Freiwilligenausweis, mit dem Du Vergünstigungen – ähnlich eines Schülerausweises – bekommen kannst.

FÖJ-Vereinbarung

Wer ein FÖJ absolviert, geht einen Vertrag ein, der Rechte und Pflichten aller drei Parteien regelt, d.h. dass alle drei Parteien an den Inhalt des Vertrages gebunden sind.

(siehe auch Arbeitgeber*) Abweichungen vom Vertrag müssen uns gemeldet werden. Eine Kündigung des Vertrages ist nur nach Rücksprache mit allen Vertragspartnern möglich.

Freistellung

Für Vorstellungstermine zu Ausbildungs- oder Studienplätzen kannst Du in Deiner Einsatzstelle eine Dienstbefreiung für insgesamt höchstens 5 Arbeitstage beantragen. Reichen diese 5 Tage nicht, musst Du Urlaubstage nehmen.

G

Gehaltsmitteilung

Gehaltsmitteilungen erhältst Du mit Beginn des FÖJ bzw. der ersten Gehaltszahlung Ende August. Danach nur noch wenn sich Änderungen gegenüber dem Vormonat ergeben haben, z. B. Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung.

Gender mainstreaming

Gender mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gender kommt aus dem Englischen und bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägten Geschlechtsrollen von Frauen und Männern. Diese sind – anders als das biologische Geschlecht – erlernt und damit auch veränderbar.

Mainstreaming (englisch für „Hauptstrom“) bedeutet, dass eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, nun zum zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen gemacht wird.

Gender Mainstreaming ist damit ein Auftrag, der auch im FÖJ beachtet und umgesetzt werden soll.

Gesetz

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 26.05.2008. Es legt inhaltliche und rechtliche Rahmenbedingungen für die Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres fest.

Giro-Konto

Für die Überweisung Deines Gehalts brauchst Du unbedingt ein eigenes Konto bei einer Bank Deiner Wahl. Möglicherweise kannst Du erreichen, dass Du keine Kontoführungsgebühren bezahlen musst.

Hausbank des Jugendpfarramtes der Ev. - Luth. Kirche im Norden ist die:

Fördesparkasse

Am Markt 28-30, 24306 Plön

IBAN: DE12210501700100206473 BIC: NOLADE21KIE

siehe auch: <http://www.foerde-sparkasse.de>

Gremien

FÖJ-Ausschuss

Dieses Gremium lenkt, unter dem Vorsitz des Ministeriums, welches für das FÖJ zuständig ist, das FÖJ in Schleswig-Holstein und die Zusammenarbeit aller am FÖJ beteiligten Ministerien und Verbände.

FÖJ-Beirat

ist der Zusammenschluss der FÖJ-Einsatzstellen.

FÖJ-SprecherInnen

werden unter den Teilnehmenden der Seminargruppen gewählt und vertreten Eure Interessen im FÖJ-Ausschuss und auch auf Bundesebene.

FÖJ-Bundesarbeitskreis (BAK-FÖJ)

Der BAK FÖJ vertritt als Arbeitsgemeinschaft der FÖJ-Träger die Interessen gegenüber Bund, Land und Politik und setzt sich für die Qualitätsentwicklung des FÖJ ein.

H

Haftpflichtversicherung

Es ist ratsam, mit Deiner (oder der bei Deinen Eltern) bestehenden Versicherung abzuklären, ob sie im Schadensfall greift oder aber für die Dauer Deines FÖJ eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

I

Impfungen

Die Teilnehmenden, die ihr FÖJ im Ausland leisten, sollten sich von ihrem Hausarzt beraten lassen, ob eine FSME-Impfung (vorbeugend Hirnhautentzündung nach Zeckenbiss) nötig ist. Die Kosten der Impfung können evtl. von der Krankenkasse übernommen werden.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Teilnehmende am FÖJ, die mit Beginn des FÖJ noch nicht volljährig sind, gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Der FÖJ- Vertrag muss also auch von einem Personensorgeberechtigten mit unterzeichnet werden und eine Einstellungsuntersuchung beim behandelnden Hausarzt ist **v o r** Beginn der Arbeitsaufnahme erforderlich. (siehe § 32 ff Jugendarbeitsschutzgesetz / Gesundheitliche Betreuung).

Das entsprechende Formular erhältst Du beim Einwohnermeldeamt Deiner Gemeinde. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die entsprechende Bescheinigung vom Arzt sollte uns **v o r** Arbeitsaufnahme am 01.08. eingereicht werden! (siehe auch Urlaub* und Arbeitszeit*)

K

Kindergeld

Nach dem neuen Kindergeldgesetz – gültig seit 01.01.1996 – haben Deine Eltern auch weiterhin während Deines FÖJ Anspruch auf Kindergeld.

Einkommengrenze entfällt beim Kindergeld 2012

Aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 müssen volljährige Kinder und ihre Eltern für das Kindergeld ab Januar keine Erklärungen und Belege zum Einkommen der Kinder mehr einreichen. Bisher mussten Eltern und Kinder bei der Familienkasse nachweisen, dass sie die Einkommengrenze für das Kind, von 8004 Euro pro Jahr, einhalten. Künftig muss erst nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung nachgewiesen werden, dass das Kind neben dem FÖJ nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Konflikte

können vorkommen. Du solltest sie frühzeitig mit der Einsatzstelle und der pädagogischen Betreuung vom Koppelsberg vertrauensvoll besprechen.

Krankenkasse (siehe Sozialversicherung)

Krankheit

Wenn Du krank bist, musst Du **umgehend Deine Einsatzstelle informieren**.

Spätestens nach dem 3. Tag brauchst Du eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt. Den für den Arbeitgeber bestimmten Teil dieser Bescheinigung schickst Du an die FÖJ-Betreuungsstelle, den anderen Teil musst Du an Deine Krankenkasse weiterleiten. Die Einsatzstelle kann im Einvernehmen mit der Betreuungsstelle in begründeten Fällen verlangen, dass bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

Wenn Du zu Beginn des Seminars krank bist und während der Woche wieder gesund wirst, nimmst Du die verbleibenden Tage am Seminar teil! Lohnfortzahlung wird im Krankheitsfall vom Träger längstens für 42 Tage / 6 Wochen gewährt, wobei die Woche mit 7 Tagen berechnet wird, d.h., Samstag und Sonntag zählen mit. Danach wird Krankengeld von der Krankenkasse gezahlt.

L

Leistungen im FÖJ

Während Deines FÖJ erhältst Du monatlich ca. 400,00 € Netto. Teilnehmende, die während des FÖJ zu Hause wohnen, erhalten ca. 290,00 €. Die Überweisung erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Monats!

M

Migrationshintergrund

Die Förderer des FÖJ wünschen sich wie wir die verstärkte Beteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Wir bitten Dich daher um selbständige Mitteilung, ob Du nach Deutschland ein- oder zurückgewandert sind. Dabei ist es unwichtig, ob Du die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit hast.

Mutterschutz (gilt natürlich nur für die Teilnehmerinnen)

Im Falle einer Schwangerschaft musst Du uns diese bitte sofort nach Bekanntwerden, durch Vorlage eines Attestes des Gynäkologen, anzeigen. Wir sind dann verpflichtet, die besonderen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes anzuwenden

P

Partizipation (siehe Selbstorganisation)

S

Schwerbehinderte

Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Schwer behinderte Menschen (mind. 50 %) haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Sozialgesetzbuch IX/ Schwerbehindertenrecht).

Selbstorganisation

Das FÖJ Schleswig-Holstein setzt auf größtmögliche Selbstorganisation der Teilnehmenden: alle FÖJ—Teilnehmenden sind aufgefordert, sich an der Ausgestaltung des FÖJ zu beteiligen,

z. B. durch die Wahl von FÖJ-SprecherInnen, Mitarbeit an gemeinsamen Projekten, Initiierung von Arbeitsgruppen etc. (siehe Seminare).

Seminare

Während des FÖJ finden 5 x 5-tägige Seminare (meistens Mo – Fr) in verschiedenen Bildungseinrichtungen statt. Hier kannst Du neue Leute kennen lernen, Deine Erfahrungen austauschen, diskutieren, etwas dazulernen und viel Spaß haben. Die Seminare werden von den Teilnehmenden weitgehend selbst gestaltet: Jede/r Teilnehmende bereitet mit einer Seminarvorbereitungsgruppe ein Seminar ihrer / seiner Wahl mit vor.

Die Teilnahme an den Seminaren und deren Vorbereitung ist verpflichtend, d.h. die Einsatzstelle muss Dich dafür freistellen und Du musst die ganze Zeit dabei sein. Die Termine für alle Seminare erhältst du mit Beginn Deines FÖJ, die detaillierte Ausschreibung dann ca. 14 Tage vor Beginn des Seminars.

Sozialversicherung

Da Du während des FÖJ ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen erzielst, ist die Familienversicherung bei Deinen Eltern für die Dauer des Freiwilligendienstes in der Krankenversicherung nicht möglich.

Du musst selbst krankenversichert sein. Unter den gesetzlichen Krankenkassen hast Du die freie Krankenkassenwahl!

Deine Familienversicherung ruht für die Zeit des FÖJ, und kann danach bis zum 25. Lebensjahr wieder aufgenommen werden. Die Sozialversicherungsbeiträge (**Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil!**) werden von **uns in voller Höhe** getragen, so dass Dir keine Kosten entstehen! **Teilnehmende in ausländischen Einsatzstellen** werden arbeitsrechtlich ins Ausland **entsandt** und unterliegen in dieser Zeit dem deutschen Sozialversicherungsrecht, d.h. es gilt die deutsche Krankenversicherung. Für die Teilnehmenden in Estland, Litauen und Polen schließt die FÖJ-Betreuungsstelle zusätzlich eine spezielle Auslandsrankenversicherung ab.

soziale Pflegeversicherung

Nach dem Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) zahlen kinderlose ArbeitnehmerInnen ab Vollendung des 23. Jahres seit dem 01.01.2005 einen Beitragszuschlag von 0,25 %. Den Zuschlag trägt der Versicherte alleine, d.h. **im Fall FÖJ wir für Dich!**

Jedes einzelne Kind löst eine Zuschlagsfreiheit aus.

Wir sind deshalb gehalten, von jedem FÖJ-Teilnehmer über 23 Jahre eine Erklärung zu verlangen, ob eine Elternschaft vorliegt.

Sozialversicherungsausweis

Jeder Arbeitnehmer erhält mit Beginn eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses einen Sozialversicherungsausweis, aus dem sich die **Sozialversicherungsnummer** ergibt. Eine Kopie des Sozialversicherungsausweis ist in der FÖJ-Betreuungsstelle zu hinterlegen. Den SV-Ausweis musst Du gut aufbewahren, er soll Dich ein Arbeitsleben lang begleiten und muss später jedem Arbeitgeber vorgelegt werden. **Wenn Du die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse beantragst, solltest Du gleichzeitig den SV-Ausweis beantragen** und uns nach Erhalt **sofort** eine Kopie schicken.

Sozialversicherungsnummer

Nach Anmeldung zur Sozialversicherung erhältst Du eine Sozialversicherungsnummer (siehe Sozialversicherungsausweis*), die Dich ebenfalls Dein ganzes Arbeitsleben begleiten wird.

T

Tätigkeitsrahmen

Die FÖJ-Vereinbarung* enthält einen **Tätigkeitsrahmen**, dieser ist für die anfallenden Arbeiten in Deiner FÖJ-Einsatzstelle für die folgenden Monate gültig.

Taschengeld

Du erhältst ein monatliches Taschengeld, sowie Geldmittel für Verpflegung und ggfs. Unterkunft. (vgl. **Leistungen im FÖJ**).

U

Überstunden

Überstunden können natürlich in Deiner Arbeitsstelle anfallen, sie müssen aber mit Dir abgeprochen werden und werden dann (in der Regel zeitnah) durch Freizeit ausgeglichen (Arbeitszeit = 39 Std. / Woche)

Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit bzw. von den Seminaren wird geahndet durch Abmahnung bzw. Kürzung der Leistungen und kann bei Wiederholung zur Kündigung führen.

Unfallversicherung (siehe Arbeitsunfall)

Unterkunft

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Unterkunft:

- Die Einsatzstelle stellt selbst Wohnraum zur Verfügung.
- Die Einsatzstelle vermittelt Wohnraum.
- Die/der Teilnehmende sucht sich in Absprache mit der Einsatzstelle selbst Wohnraum.

HeimschläferInnen erhalten keinen Zuschuss für das Wohnen.

Wichtig:

Vor der Anmietung einer Wohnung muss unbedingt Rücksprache mit der Einsatzstelle und vor Beantragung von Wohngeld sollte der Rat der FÖJ-Betreuungsstelle eingeholt werden.

Urlaub

Während Deines FÖJ hast Du Anspruch auf 26 Arbeitstage Urlaub (vgl. § 10 der FÖJ-Vereinbarung*). Falls Du mit Beginn des FÖJ noch unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällst, erhöht sich die Anzahl entsprechend. Auch schwer behinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten **zusätzlichen** Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Sozialgesetzbuch IX/ Schwerbehindertenrecht, vgl. Schwerbehinderte*).

Die Urlaubsplanung sollte rechtzeitig zu Beginn des FÖJ mit der FÖJ-Einsatzstelle grob abgeprochen werden.

Während der Seminare kannst Du keinen Urlaub nehmen.

V

Vertrag (siehe auch FÖJ-Vereinbarung)

Visum

Sofern ausländische Jugendliche am FÖJ in Schleswig-Holstein teilnehmen und hierfür ein Visum benötigen, muss dieses rechtzeitig vorher bereits im Heimatland beantragt werden.

Eine Arbeitserlaubnis ist für ein FÖJ nicht erforderlich.

Ob ein Visum / eine Aufenthaltsgenehmigung notwendig ist, erfährst Du auf Nachfrage bei der FÖJ-Betreuungsstelle. Die FÖJlerInnen im Ausland beantragen eine Aufenthaltsgenehmigung im Gastland mit Hilfe ihrer Einsatzstelle.

Vorpraktikum

Das FÖJ kann in einigen Fällen als Vorpraktikum für die Ausbildung oder ein Studium anerkannt werden. Informiere Dich diesbezüglich bitte frühzeitig und genau bei der Schule, Uni oder ZVS.

W

Waisenrente

Waisenrente wird grundsätzlich während des FÖJ weitergezahlt; bitte im konkreten Fall beim Rentenversicherungsträger nachfragen.

Weiterführende Infos zum FÖJ

findest Du auf www.oeko-jahr.de. Die von uns unter Downloads eingestellten Infos werden als bekannt vorausgesetzt.

Wochenenddienst

Wochenenddienst ist in einigen Einsatzstellen erforderlich und wird dann i.d.R. durch Freizeit unter der Woche ausgeglichen (siehe auch **Überstunden***).

Wohnberechtigungsschein

Wenn Du eine günstige Wohnung anmieten willst, ist es ratsam, beim zuständigen **Sozialamt** einen so genannten „**Wohnberechtigungsschein**“ zu **beantragen**.

Wohngeld

Du kannst bei deiner zuständigen Gemeinde einen Antrag auf Wohngeld stellen. Auch wenn du noch nicht alle Formulare/Bescheinigungen vorliegen hast, solltest du den Antrag so früh wie möglich abgeben. Denn entscheidend ist das **Eingangsdatum des Antrags**, da erst ab dem Monat der Antragsstellung Wohngeld gezahlt wird. Eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.

Z

Zeugnis (siehe Bescheinigung* und Gesetz*)